

gleichen Prägungen glaubt Verf. nicht hinreichend mit verschiedenen Offizinen erklärbar; daher postuliert er *branch* und *secondary mints*, so daß wir z. B. die Münzmeisterprägung z. T. außerhalb Roms, wenn nicht außerhalb Italiens anzunehmen hätten. Ohne die unzweifelhaft große Fruchtbarkeit des Gedankens schmälern zu wollen, fragt man sich doch, ob es nicht besser wäre, an ausreichendem Abbildungsmaterial zu sagen, was nun in *nuclear, branch* und *secondary mints* gehören soll, statt als erstes die noch etwas vage *idea that secondary mints existed* zu verteidigen. Doch soll dies den Verf. nicht als Vorwurf treffen. Er ist sich ja selbst bewußt, daß es in vielen Punkten für eine endgültige Synthese noch zu früh ist. Er nennt sein Buch daher *Controversial Studies* und legt es vor mit dem bescheidenen Vermerk, *wether its conclusions are right or wrong, it is by this means that the truth will become apparent most quickly*. In dem gleichen Sinne wollen die kritischen Bemerkungen dieser Rezension aufgefaßt werden; sie sind verbunden mit Hochachtung und dankbarer Anerkennung. Alles in allem erhalten wir ein mit umfassenden Kenntnissen und ungewöhnlichem Scharfsinn geschriebenes Buch, das wesentliche Ergebnisse als bleibende Erfolge verzeichnen kann, noch mehr aber neue Straßen für künftige Forschungen in kühnen Vorstößen eröffnet.

München.

Konrad Kraft.

Giovanni Forni, Il reclutamento delle legioni da Augusto a Diocleziano. Pubblicazioni della Facoltà di Filosofia e Lettere della Università di Pavia. Bd. 5. Milano — Roma 1953. 244 S.

Vor 70 Jahren bereits schrieb Mommsen seine Conscriptionsordnung der römischen Kaiserzeit. Beeinflußt von seinen staatsrechtlichen Konstruktionen glaubte der Altmeister auch in der Aufstellung und weiteren Ergänzung der Legionen eine Kompetenzzerteilung zwischen Senat und Kaiser zu ermitteln. Der Kaiser wäre ohne Ermächtigung durch den Senat nicht zur Errichtung neuer Legionen berechtigt gewesen und ebenso wenig zur Rekrutierung von Ersatzmannschaften in den senatorischen Provinzen. Weitere Lehrsätze Mommsens waren die Ausschließung der Italiker aus den Legionen durch Vespasian und der Übergang zur lokalen Conscription durch eine Reform Hadrians. Diese Thesen haben lange die Forschung beherrscht; doch fanden sie auch Widerspruch. So wurden bereits für einzelne Sparten des römischen Heeres die Ausschließung der Italiker durch Vespasian und der Übergang zur lokalen Ergänzung durch Hadrian als Irrtümer erwiesen. Waren somit auch wichtige Ergebnisse einer Neuuntersuchung der Rekrutierung der römischen Legionen bereits vorgezeichnet, so fehlte doch der exakte Nachweis durch Sammlung und Neubearbeitung der ungeheuren Zahl von Inschriften. Abgesehen von dem Zuwachs an Material durfte man sich heute nicht mehr wie Mommsen auf ausdrückliche Heimatangaben beschränken, sondern es war die wesentlich größere Zahl von Soldaten einzubeziehen, aus deren Namen mit sprachlichen Indizien die Volkszugehörigkeit mit ziemlicher Sicherheit erschlossen werden kann. Dazu kommt in jedem einzelnen Falle eine kritische Nachprüfung bzw. Erarbeitung des Datums der Rekrutierung sowie die Ermittlung der Standortprovinz durch genaues Studium der Dislokation der Truppen. Allein diese Unsumme von Arbeit zu leisten ist ein Verdienst erster Ordnung. Verf. hat die Aufgabe mit bewundernswerter Vollständigkeit und Akribie gelöst.

Die Appendices im zweiten Teil des Buches (S. 133—237) gliedern die Zeugnisse von mehr als 2800 Soldaten und Veteranen nach verschiedenen Gesichtspunkten auf:

Appendix A enthält die Zeugnisse für 1. Alter bei Dienst Eintritt, 2. Dauer der Dienstzeit bis zur Entlassung, 3. Wohnsitze der Veteranen nach der Entlassung, 4. Beförderungen und zivile Laufbahn.

Appendix B gibt die Heimat der Legionare geographisch geordnet an, unterteilt nach der Zeit der Rekrutierung unter 1. Augustus bis Caligula, 2. Claudius und Nero, 3. Flavier bis Traian, 4. Hadrian bis Ende des 3. Jahrhunderts.

Appendix C schlüsselt die Heimatangaben nach Truppenteilen auf mit jeweiliger Unterteilung nach den schon bei Appendix B verwendeten Zeitabschnitten.

Dazu stecken in den Anmerkungen zum Textteil des Buches zahlreiche andere Materialindices, z. B. über Legionare, die Söhne oder Brüder von anderen Legionaren, von Prätorianern, von Auxiliarsoldaten waren; Legionare, welche Sklaven besaßen; Legionare, die wahrscheinlich beim Dienstantritt das römische Bürgerrecht erhielten; Legionare und Veteranen, welche Altäre und Bauten stifteten; literarische Zeugnisse zur Herkunft der Rekruten; Militärkolonien usw.

Der Textteil des Buches verzeichnet die Ergebnisse dieses intensiven und allseitigen Durchknetens des Materials. Die Mommsenschen Thesen erhalten dadurch auf der ganzen Linie entscheidende Berichtigungen. Der Verzicht auf Neugründungen von Legionen ist nicht in konkurrierenden Befugnissen des Senats, sondern im örtlich verschiedenem Mangel an geeigneten und willigen Rekruten zu suchen und nicht zuletzt eine Finanzfrage. Von einem völligen Ausschluß der Italiker aus den Legionen kann überhaupt nicht die Rede sein, noch weniger von einer schlagartigen Maßnahme Vespasians. Daß die Rekrutenzahlen aus den Provinzen sich fortlaufend steigern, hat nicht politische Gründe, sondern hängt vom Bevölkerungsreichtum, der Verbreitung des Bürgerrechtes, dem Maß der Auxiliarrekrutierung und dem höheren Lebensstandard in Italien ab. Der Übergang zur territorialen und schließlich lokalen Conscription entpuppt sich als ständig fortschreitender, schon seit Beginn des Principats einsetzender Vorgang. Die Mommsensche Teilung in einen östlichen und westlichen Rekrutierungsbereich verliert den politischen Akzent zugunsten der natürlichen Teilung in lateinisches und griechisches Sprachgebiet, wobei Nordafrika dem westlichen Bereich zufällt. Mit erschöpfender Sammlung der Belege werden ferner sorgfältig behandelt Sold und Dienstbelohnungen in Geld oder Land, Beförderungsmöglichkeit und Tätigkeit nach der Entlassung. Ein Kapitel ist der Rechtsstellung der Legionare, insbesondere der Verleihung des Bürgerrechtes an peregrine Rekruten beim Eintritt in die Truppe gewidmet. Mit Recht schränkt Verf. diese Möglichkeit stark ein. Es darf hinzugefügt werden, daß auch in den Fällen, wo Rekruten anscheinend das Bürgerrecht erhielten, immer zu erwägen ist, ob es nicht eigentlich dem Vater gewährt wurde, welcher dann den Sohn in die Armee gab. Ebenso darf man kaum mehrheitlich den *castris* geborenen Rekruten das Bürgerrecht vor der Dienstzeit absprechen, da bei der starken Verbreitung des Bürgerrechtes im 2. Jahrhundert in den Provinzen und den Lagersiedlungen zweifelsohne die Mütter sehr häufig das römische Bürgerrecht besaßen und dieses auch an einen unehelichen Sohn weitergeben konnten. Wichtig und aufschlußreich ist die Behandlung der von Mommsen kaum berücksichtigten sozialen Stellung der Legionäre. Verf. urteilt sehr besonnen über die allzu leicht Tacitus und Cassius Dio nachgesprochenen Phrasen von der Barbarisierung der Legionen und stellt sich gegen M. Rostovtzeff, welcher in den Legionen des Bürgerkrieges 69/70 den Auswurf der italischen Bevölkerung in Aufruhr und Gegensatz zu den die Bourgeoisie verkörpernden Prätorianern sah. Die sorgfältig gesammelten Zeugnisse beweisen, daß weder im 1. noch 2. und 3. Jahrhundert Legionssoldaten aus sozial gehobenen und wohlhabenden Kreisen fehlten.

Das Buch bildet die unentbehrliche und würdige Ergänzung zu Ritterlings Legionsartikel in der RE.

München.

Konrad Kraft.